Satzung des Kulturausschusses Grafschafter Karneval e.V. Moers (Vereinigung zur Pflege der Kultur und fastnachtlichen Brauchtums)

§ 1: Name, Sitz, Zweck des Kulturausschusses, Vereinsemblem und Vereinsfarben

- (1) Der Kulturausschuss führt den Namen "Kulturausschuss Grafschafter Karneval e.V. Moers" (Vereinigung zur Pflege der Kultur und fastnachtlichen Brauchtums)
- (2) Sitz des Kulturausschusses ist die Stadt Moers. Er ist in das Vereinsregister beim jeweils zuständigen Amtsgericht (derzeit: Kleve) eingetragen.
- (3) Ziel und Zweck des Kulturausschusses ist der Zusammenschluss aller am linken Niederrhein beheimateten Karnevalsgesellschaften und Karnevalskomitees.
- (4) Die Aufgaben des Kulturausschusses surd.
 - b die in den Karnevalsgesellschaften des linken Niederrheins veranstalteten Festlichkeiten zu fördern und zu schützen und dabei beratend zur Seite zu stehen sowie Auswüchse im karnevalistischen und fastnachtlichen Brauchtum zu unterbinden.
 - die Organisation, Gestaltung und Durchführung der Prinzeninthronisation und Proklamation, des Prinzenempfangs und des Karnevalszuges (Nelkensamstagszug)
 - die Einrichtung und der Betrieb eines Karnevalsmuseums
- (5) Das Vereinsemblem besteht aus dem alten Wappen des ehemaligen Landkreises Moers und aufgesetzter Narrenkappe. Die Vereinsfarben sind Türkisblau, Weiß und Gold.

§ 2: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kulturausschusses beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Es gibt vier verschiedene Arten der Mitgliedschaft:
 - 1. Aktive Mitglieder sind Karnevalsgesellschaften und Karnevals-Komitees.
 - 2. Korrespondierende Mitgliedet sind selbstständige sonstige Vereine, Gruppen, Musikcorps, Komittes und Organisationen, die die Beschlüsse und Bestrebungen des Kulturausschusses unterstützen.
 - 3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des Grafschafter Karnevals und des Fastnachtsbrauchtums besonderen Verdienst erworben haben.
 - 4. Förderer sind Personen, welche die Bestrebungen und Beschlüsse des Kulturausschusses finanziell und ideel unterstützen sowie alle ehemaligen Prinzen und Prinzessinnen des Kulturausschusses.

- (2) Eine Einzelmitgliedschaft von natürlichen Personen ist nur als Ehrenmitglied gem. (1) Nr.3 oder als Förderer gem. (1) Nr.4 möglich. (Ausnahme siehe §13 Abs. 1). Natürliche Personen können daher weder als aktive (1) Nr.1 oder korrespondierende Mitglieder (1) Nr. 2 aufgenommen werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Aktivitäten und Handlungen zu vermeiden, die dem Ansehen oder den Interessen des Karnevals und des Kulturausschusses schaden.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- Gesuche zur Aufnahme in den Kulturausschuss sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Sie werden vom Vorstand in der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die vorläufige Aufnahme (Probezeit) des Antragstellers.
- (3) Nach dem Ablauf einer Probezeit von mindestens 2 Jahren gerechnet vom Beschluss über die vorläufige Aufnahme an, kann das Mitglied einen Antrag an die Mitglieder-versammlung auf endgültige Aufnahme stellen. Der Antrag ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich. Dieser legt den Antrag dann der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- (4) Während der Probezeit hat das neu aufgenommene Mitglied alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten, jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Über die Aufnahme von Förderern kann der geschäftsführende Vorstand auch alleine entscheiden.
- (6) Ein Einspruch gegen das Ergebnis der Abstimmung ist in keinem Fall möglich.

§ 5: Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Kulturausschussveranstaltungen zu. Sie können an jeder Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die angeschlossenen Karnevalsgesellschaften, Musikcorps und Vereine sind selbstständig. Sie haben eigene Satzungen, die nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Kulturausschusses stehen dürfen.
- (3) In den Mitgliederversammlungen (§ 9) steht ihnen das Stimmrecht wie folgt zu:
 - Mitglieder nach § 3 (1) Nr. 1: 3 Stimmen
 - Mitglieder nach § 3 (1) Nr. 2: 1 Stimme
 - Mitglieder nach § 3 (1) Nr. 3: kein Stimmrecht
 - Mitglieder nach § 3 (1) Nr. 4: kein Stimmrecht
- (4) Des Weiteren hat jedes amtierende Vorstandsmitglied 1 Stimme.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung), oder Ausschluss. Sie kann durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem geschäftsführenden

- Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche und Rechte.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen Satzungen oder gegen die Beschlüsse des Kulturausschusses, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten u.a.). Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Mit dem Zugang des Beschlusses ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds. Insbesondere steht dem Mitglied kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen mehr zu.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, die Entscheidung des Vorstandes über seinen Ausschluss von der Mitgliederversammlung überprüfen und entscheiden zu lassen. In diesem Fall muss das ausgeschlossene Mitglied schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss beantragen. Dieses Schreiben muss dem geschäftsführenden Vorstand binnen einer Frist von einem Monat zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Benachrichtigung über den Ausschluss beim betroffenen Mitglied. Über diese Berufungsmöglichkeit ist das ausgeschlossene "Mitglied bereits in der Beschlussmitteilung durch den Vorstand zu belehren. Der geschäftsführende Vorstand setzt dann die Entscheidung über den Ausschluss des Mitgliedes auf die Tagesordnung der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung, die auf den Zugang des Antrages des ausgeschlossenen Mitgliedes folgt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
- (4) Mit einer entsprechenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied endgültig aus dem Verein ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes gem. § 6 (3) nicht oder nicht rechtzeitig dem geschäftsführenden Vorstand zugeht.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft voll und ganz seine Verpflichtungen dem Kulturausschuss gegenüber zu erfüllen. Sämtliches Eigentum des Kulturausschusses ist auf erstes Anfordern zurück zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten insbesondere keine Beiträge zurück erstattet.

§ 7: Mitgliederbeiträge

- (1) Mitglieder nach § 3 (1) Nr.1 und § 3 (1) Nr.2 haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgesetzt und ist spätestens nach Beginn desselben unbar zu entrichten.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder oder Förderer gem. § 3 (1) Nr. 3 und § 3 (1) Nr. 4 wird nicht erhoben; eine Geldspende ist erwünscht.

§ 8: Organe des Kulturausschusses

- (1) Die Organe des Kulturausschusses sind:
 - > der geschäftsführende Vorstand
 - > der erweiterte Vorstand
 - > die Mitgliederversammlung

In den Absätzen (2) und (3) werden zur Vereinfachung nur die männlichen Bezeichnungen der Posten im geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand verwendet.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - > dem Präsidenten
 - > zwei Vizepräsidenten
 - > einem Geschäftsführer
 - > einem Schatzmeister
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - > dem Prinzenführer
 - > zwei Organisationsleitern
 - > zwei Beisitzern
 - > einem Protokollführer
 - > einem Pressewart
 - > einem Jugendbeauftragten
 - > einer Obermöhne (als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Kulturausschuss gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein. Für Ausgaben über 300 € ist jeweils die mehrheitliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit dem erweiterten Vorstand den Gesamtvorstand.
- (5) Grundsätzlich müssen die Angehörigen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands Mitglied im Kulturausschuss sein bzw. einer dem Kulturausschuss angeschlossenen Gesellschaft/Verein angehören. Die Tätigkeit aller Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Der geschäftsführende wie auch der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt (reguläre Wahlperiode). Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt ausschließlich durch geheime Wahl; die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt ebenfalls in geheimer Wahl, wobei hier auch eine Abstimmung per Handzeichen möglich ist.
- (7) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung, spätestens jedoch in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Ergänzungswahl gilt nur bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode von 3 Jahren. Bis zur Ergänzungswahl beschließt der geschäftsführende Vorstand über die Verteilung und kommissarische Wahrnehmung der

Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes (nach Weisung des geschäfts-

führenden Vorstandes) durch andere Mitglieder des Gesamtvorstandes.

(8) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Muglied einer angeschlossenen Gesellschaft oder eines Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode betrauen. Eine Ergänzungswahl analog der Regelung zum geschäftsführenden Vorstand ist möglich.

- (9) Bei personellen Veränderungen im geschäftsführenden Vorstand vor Ablauf einer Wahlperiode muss grundsätzlich eine Kassenprüfung vorgenommen werden und eine ordnungsgemäße Übergabe der Vereins- und Kassenunterlagen erfolgen.
- (10) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Durchführung der in den Versammlungen gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Kulturausschusses.
- (11) Schecks und Überweisungsträger müssen von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden. Im Falle, dass eine Barkasse geführt wird, sollte der Barbestand auf max. 300 € beschränkt sein und es muss ein Kassenbuch geführt werden.
- (12) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Kulturausschusses. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. In der Hauptversammlung hat er hierüber Bericht zu erstatten. Den amtierenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sowie den Kassenprüfern ist in angemessener Zeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.
- (13) Der Jugendbeauftragte hat dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten und sich mit diesem grundsätzlich abzustimmen. Er arbeitet im Rahmen der Jugendbereichsgeschäftsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand vorgegeben wird.
- (14) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Vorstandssitzung zusammen. Hierzu werden die Vorstandsmitglieder vom geschäftsführenden Vorstand unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (15) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden bei Bedarf statt. Sie werden von den Vorstandsmitgliedern dieses Gremiums einvernehmlich festgelegt bzw. einberufen. Ebenso kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf zu weiteren Sitzungen des Gesamtvorstandes einladen.
- (16) Der geschäftsführende Vorstand wie auch der Gesamtvorstand entscheiden in allen Angelegenheiten und Fällen durch mehrheitlichen Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer nach Genehmigung, spätestens bei der nächsten Sitzung, zu unterschreiben.
- (17) Grundsätzlich dürfen mit dem Kulturausschussemblem versehene bzw. bedruckte Briefbögen und Geschäftspapiere nur vom geschäftsführenden Vorstand benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein widerrechtlicher Gebrauch kann als schwerer Satzungsverstoß angesehen und mit dem Ausschluss des betreffenden Mitgliedes geahndet werden.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 3. Sie ist das oberste Organ des Kulturausschusses. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch gleich welcher Art nicht möglich.
- (2) Jährlich einmal hat eine Mitgliederversammlung als "Jahreshauptversammlung" im zweiten Quartal stattzufinden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung beinhaltet:
 - > den Jahresbericht des Präsidenten
 - den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
 - den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - > die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - > die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes (für 3 Jahre)
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen (für 2 Jahre), wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet bzw. neu bestellt wird
 - > die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - > die Festsetzung der Kostenbeiträge für zusätzliche Prinzenbesuche
 - die mögliche Aufnahme und den möglichen Ausschluss von Mitgliedern
 - > die mögliche Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder des Kulturausschusses zu erfolgen.
- (5) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Behandlung der Anträge, die später als 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- (6) Die Leitung der Jahreshauptversammlung hat der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Über die Jahreshauptversammlung ist vom jeweiligen Protokollführer ein Versammlungsprotokoll zu erstellen, in das auch alle von der Versammlung gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Versammlungsprotokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist den stimmberechtigten Mitgliedern binnen 6 Wochen nach dem Schluss der Versammlung zuzusenden und dann von der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (8) Beschlüsse durch welche die Satzung geändert wird sowie der Beschluss über die Auflösung des Kulturausschusses bedürfen grundsätzlich einer ¾ Stimmenmehrheit; sie erfolgen ausschließlich in geheimer Abstimmung.
- (9) Zu Beginn der Jahreshauptversammlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

- (10) Weitere Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Kulturausschusses erfordert oder wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 (1) und (2) schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung eine Einberufung verlangen. Für diese Versammlungen beträgt die Einladungsfrist 14 Tage. Ansonsten gelten die Regelungen für die Jahreshauptversammlung sinngemäß.
- (11) Aus Gründen der Arbeitsteilung (Arbeitsentlastung) können Unterabteilungen des Kulturausschusses unter verantwortlicher Leitung der gewählten Beauftragten bzw. Sprecher nach einer eigenen Geschäftsordnung arbeiten. Diese bedarf jedoch grundsätzlich der Abstimmung und Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 10: Prinzenpaar

- (1) Der Kulturausschuss wird von einem Prinzenpaar repräsentiert. Dieses ist verpflichtet, in einem entsprechenden Ornat aufzutreten, das in den Vereinsfarben gehalten ist und das Vereinsemblem des Kulturausschusses (siehe §1 (5)) deutlich zeigt.
- (2) Bewerbungen um das Amt des Prinzenpaares sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Es können sich sowohl Mitglieder der angeschlossenen Gesellschaften wie auch außenstehende Dritte bewerben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt mit den Bewerbern in jedem Fall ein persönliches Vorstellungsgespräch. Über die Annahme entscheidet er dann allein mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Das Prinzenpaar muss einen Prinzenorden in ausreichender Anzahl herstellen lassen, der dann in der Session in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand an Dritte vergeben wird (das Nähere regelt eine eigene Geschäftsordnung). Der Prinzenorden muss das Emblem und die Farben des Kulturausschusses (§1 (5)) sowie den Namen des Prinzen und der Prinzessin enthalten. Die Gestaltung des Ordens obliegt dem Prinzenpaar. Der Entwurf der Prinzenorden muss mit dem geschäftsführenden KGK-Vorstand abgestimmt und von diesem auch genehmigt werden.
- (5) Das Prinzenpaar hat ein erstes Vorschlagsrecht für das Zugmotto des Nelkensamstagszuges. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern in der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung gemacht werden. Die Abstimmung über das Zugmotto erfolgt dann in der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Das Prinzenpaar wird in einer besonderen öffentlichen Veranstaltung proklamiert (Proklamation). Erst nach der Proklamation ist das Prinzenpaar berechtigt, in der Öffentlichkeit im Ornat aufzutreten. Es ist ihnen nicht gestattet, vor ihrer Proklamation sowie nach Aschermittwoch der jeweiligen Session in der Öffentlichkeit im Prinzenornat aufzutreten. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Das Prinzenpaar nimmt mit einem eigenen Wagen am Karnevalsumzug des Kulturausschusses (bislang Nelkensamstagszug) teil. An dem Wagen sind die Namen des Prinzenpaares sowie das Emblem des Kulturausschusses deutlich sichtbar anzubringen.

- (8) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Kulturausschusse gem. § 3 (1) und (2) ist ein Besuch des proklamierten Prinzenpaares mit großem Gefolge (Musikzug) pro Session kostenfrei.
- (9) Alle weiteren Angelegenheiten, die mit dem Prinzenpaar in Zusammenhang stehen, werden in einer gesonderten Geschäftsordnung sowie in einem mit dem jeweiligen Prinzenpaar abzuschließenden besonderen Vertrag (Prinzenvertrag) geregelt. Über die Geschäftsordnung beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11: Kinder- und Jugendprinzenpaar

- (1) Der KGK wird von einem Kinder- und Jugendprinzen oder -prinzessin bzw. von einem Kinder- und Jugendprinzenpaar repräsentiert. Diese sind verpflichtet, in einem entsprechenden Ornat aufzutreten, das in den Vereinsfarben gehalten ist und das Vereinsemblem des Kulturausschusses (siehe §1 (5)) deutlich zeigt.
- (2) Die Regelungen für den erwachsenen Prinzen (Prinzenpaar) gem. § 10 (2), (3), (6) und (7) gelten sinngemäß.
- (3) Alle weiteren Angelegenheiten, die mit dem Kinder- und Jugendprinzen, der -prinzessin oder einem Prinzenpaar in Zusammenhang stehen, werden in einer besonderen Geschäftsordnung sowie in einem mit dem jeweiligen Prinzen, der Prinzessin oder dem Prinzenpaar abzuschließenden besonderen Vertrag (Prinzenvertrag) geregelt. Über die Geschäftsordnung beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§12: Auflösung des Kulturausschusses

Im Falle der Auflösung des Kulturausschusses erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestellen sind. Bei der Auflösung verfällt das Vermögen des Kulturausschusses an karitative Einrichtungen, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt werden.

§ 13: Schlussbestimmungen

- (1) Einzelmitgliedschaften, die bereits vor der Neufassung der Satzung entsprechend § 3 Abs. 1 (3) und (4) bestanden, werden von der Neufassung der Satzung nicht berührt. Bei Mitgliederversammlungen gemäß § 9 gilt weiterhin einfaches Stimmrecht.
- (2) Für sonstige Angelegenheiten, die nicht eingehend in der Satzung geregelt sind, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- (3) Für die Streitigkeiten zwischen dem Kulturausschuss und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Moers zuständig.